WYSAD

Urs Wyss, Buchhaltungsbüro 3432 Lützelflüh, Tel. 034 461 67 47

# Checkliste für den Abschluss 31.12.2024 **(gilt sinngemäss für andere Abschlussdaten)**

**Inventar/Vorräte:**

Inventur: Die Bewertung erfolgt zu **Einstandspreisen**. Mögliche Gegenstände sind: Verkaufswaren aller Art, Verbrauchs- und Rohmaterial, Fertigprodukte etc. **Wichtig →** Anlagevermögen wie Mobilien und Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge sind hier nicht zu erfassen.

**Angefangene Arbeiten:**

Erfassen Sie alle angefangenen Arbeiten pro 2024 für die Sie noch keine Rechnung gestellt haben.

**Debitoren:**

Erstellen Sie eine Liste mit allen Kundenrechnungen die bis Ende 2024 noch nicht bezahlt worden sind.

**Kreditoren:**

Erstellen Sie eine Liste mit allen Lieferanten- und Unkostenrechnungen, die zwar bis 31.12.2024 eingegangen sind, aber erst im 2025 bezahlt werden. Diese Rechnungen müssen aber Aufwand vom 2024 enthalten, daher gehören z. Bsp. Versicherungsprämien 2025 nicht auf die Kreditorenliste.

## *Wichtig*

**Steuerveranlagungen:** Schicken Sie uns Ihre **definitiven Veranlagungen** **in jedem Fall** sofort nach Erhalt zur Kontrolle, eine Einsprache ist nur während 30 Tagen möglich. Die **Steuerveranlagung gilt als Basis** für den persönlichen **AHV-Beitrag**, d.h. „eine falsche Veranlagung“ kann auch Auswirkungen auf die AHV-Veranlagung haben, die erst ein paar Monate später erstellt wird.

Die Lohnabzüge für AHV/ALV/IV/EO bleiben unverändert 6.4%. Ab dem Folgemonat nach Eintritt ins Rentenalter (Frauen 64 + 3 Monate, Männer 65) sind monatlich Fr.1'400 von der Beitragszahlung befreit. Angestellte und Lehrlinge mit Jahrgang 2007 sind ab 1. Januar 2025 AHV-pflichtig.

Denken Sie daran, auch Teilzeitbeschäftigte mit mehr als acht Wochenstunden sind obligatorisch gegen Unfall zu versichern.

Überprüfen Sie Ihre Lohnabrechnungen und passen Sie die **NBU-Abzüge** an. Sie haben bereits einen Brief Ihrer Unfallversicherung (Suva) mit den neuen Abzügen erhalten. Auch die **BVG-Abzüge** können ändern.

**BVG: Löhne ab Fr. 22‘680.00** (1‘890.00/Monat**) sind dem BVG unterstellt.** Denken Sie daran auch TeilzeitarbeiterInnen, deren Lohn diese Grenze erreicht, Ihrer Pensionskasse zu melden.